

# RS Vwgh 1996/1/18 93/15/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1996

## Index

23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AusgleichsO §53 Abs1;  
BAO §217 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/19 87/13/0070 3

## Stammrechtssatz

Ist eine Abgabenschuld jenen Verbindlichkeiten zuzurechnen, von denen der Schuldner durch den rechtskräftig bestätigten Ausgleich gemäß § 53 Abs 1 AusgleichsO befreit wird, so treten die Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO § 217 Abs 1) über die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages gegenüber den Vorschriften der Ausgleichsordnung in den Hintergrund, sodaß die Verschreibung eines Säumniszuschlages nicht in Betracht kommt; dies im Interesse der übrigen Gläubiger, deren Befriedigung nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung ansonsten gefährdet wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993150170.X03

## Im RIS seit

07.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)